

Ortsrecht

Ordnungsziffer 6.19

Titel **Satzung ü. d. Gestaltung baul. Anl. f. e. Bereich in Krefeld-Fischeln -Nordost im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nrn. 1 Ä + 3 Ä 219 und 2 Ä + E 219 (Gestaltungssatzung Fischeln-Nordost)**

Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen für einen Bereich in Krefeld Fischeln-Nordost im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nrn. 1 Ä + 3 Ä 219 und 2 Ä + E 219 (Gestaltungssatzung Fischeln- Nordost) vom 28.04.1997

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.95 (GV NW S. 218) sowie der §§ 7 Abs. 1, 2 sowie 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666 vom 02.09.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.96 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Krefeld am 16.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorbemerkung

Diese Satzung dient dazu, das vorhandene Erscheinungsbild insbesondere der Dachlandschaft unter Wahrung der vorhandenen Qualitäten zu entwickeln.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das wie folgt umgrenzte Gebiet: Südseite Johannes-Blum-Straße, Westseite der Schnellbahntrasse Krefeld-Düsseldorf, Südgrenze der Grundstücke Heyes-Kirchweg Nrn. 53 a bis 43 einschließlich der zugehörigen Garagen, Westseite Heyes-Kirchweg, Nordseite Heiligenweg, Westseite Birmesstraße, SW-Seite des Fußweges zwischen Birmesstraße und Hafelsstraße, Nordwestseite Hafelsstraße, Südwest- und Nordwestgrenze des Grundstückes Hafelsstraße Nr. 30, Südgrenze des Grundstückes Kölner Str. 480, Straßenmitte Kölner Straße.

(2) Der örtliche Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Baukörper

Zusammenhängende Gebäude (z.B. Hausgruppen, Doppelhäuser, aneinandergebaute Garagen) sind je Gruppe jeweils einheitlich hinsichtlich der Dachgestaltung (Dachform, -neigung, -überstand, Firsthöhe, Material und Farbgebung) auszuführen.

§ 4

Dachform und -neigung

(1) Bei ein- und zweigeschossigen Hauptgebäuden sind die Dächer als beidseitig gleich geneigte Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 45° auszuführen aneinandergebaute Gebäude (z.B. | Hausgruppen, Doppelhäuser) können auch mit Flachdach ausgeführt werden.

(2) Bei drei- und mehrgeschossigen Gebäuden sind die Dächer als Flachdächer auszuführen, drei- bis fünfgeschossige Gebäude können auch mit beidseitig gleich geneigten Satteldächern oder Walmdächern mit einer Neigung von max. 35° ausgeführt werden.

§ 5

Sockel- und Drempeelhöhe

(1) Die maximal zulässige Höhe der Oberkante der Kellerdecke (Sockelhöhe) beträgt 0,50 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrs- bzw. privaten Erschließungsfläche.

(2) Mit Ausnahme von eingeschossigen Gebäuden beträgt die max. zulässige Drempeelhöhe 0,60 m, gemessen in senkrechter Verlängerung der Außenkante der Fassade von Oberkante Fußboden des Dachgeschosses bis Oberkante Dachhaut.

§ 6

Dachaufbauten und -einschnitte

(1) Die Summe von Dachaufbauten und einschnitten auf eine der Länge 50 % der Traufenlänge dieser Dachseite nicht überschreiten.

(2) Dachaufbauten sind nur als Giebel-, Schlepp- oder Kastengauben zulässig und dürfen erst 0,30 m hinter der Gebäudeflucht der Außenkante der Fassade beginnen.

(3) Dachaufbauten und -einschnitte müssen gegenüber dem Giebel einen Mindestabstand von 1,25 m, gegenüber dem First einen Mindestabstand von 0,50 m (Abstand First vertikal gemessen) einhalten.

(4) Die vorderen Ansichtflächen von Dachaufbauten müssen mindestens zu 50 % aus Fensterflächen bestehen; Fensterformate müssen quadratisch bis hochrechteckig sein.

(5) Dachaufbauten in der zweiten Dachebene (Spitzboden) sind unzulässig.

§ 7

Material und Farbe der geneigten Dachflächen

(1) Als Dacheindeckung für geneigte Dachflächen sind nur dunkelgraue und dunkelbraune (RAL 3007, 5008, 6015, 6022, 7011, 7012, 7013, 7015, 7016, 7021, 7024, 7026, 8011, 8014, 8016, 8017, 8028), nicht glänzende Dachpfannen und Dachziegel zulässig.

(2) Als Dacheindeckung für geneigte Dachflächen von Dachaufbauten sind auch Naturschiefer und Schieferersatz in dunkelgrauem und dunkelbraunem Farbton (siehe Abs. 1) zulässig; die Farbgebung ist dem Farbton der Dacheindeckung anzugleichen. Darüber hinaus ist Zink- und Kupferblech zulässig.

§ 8

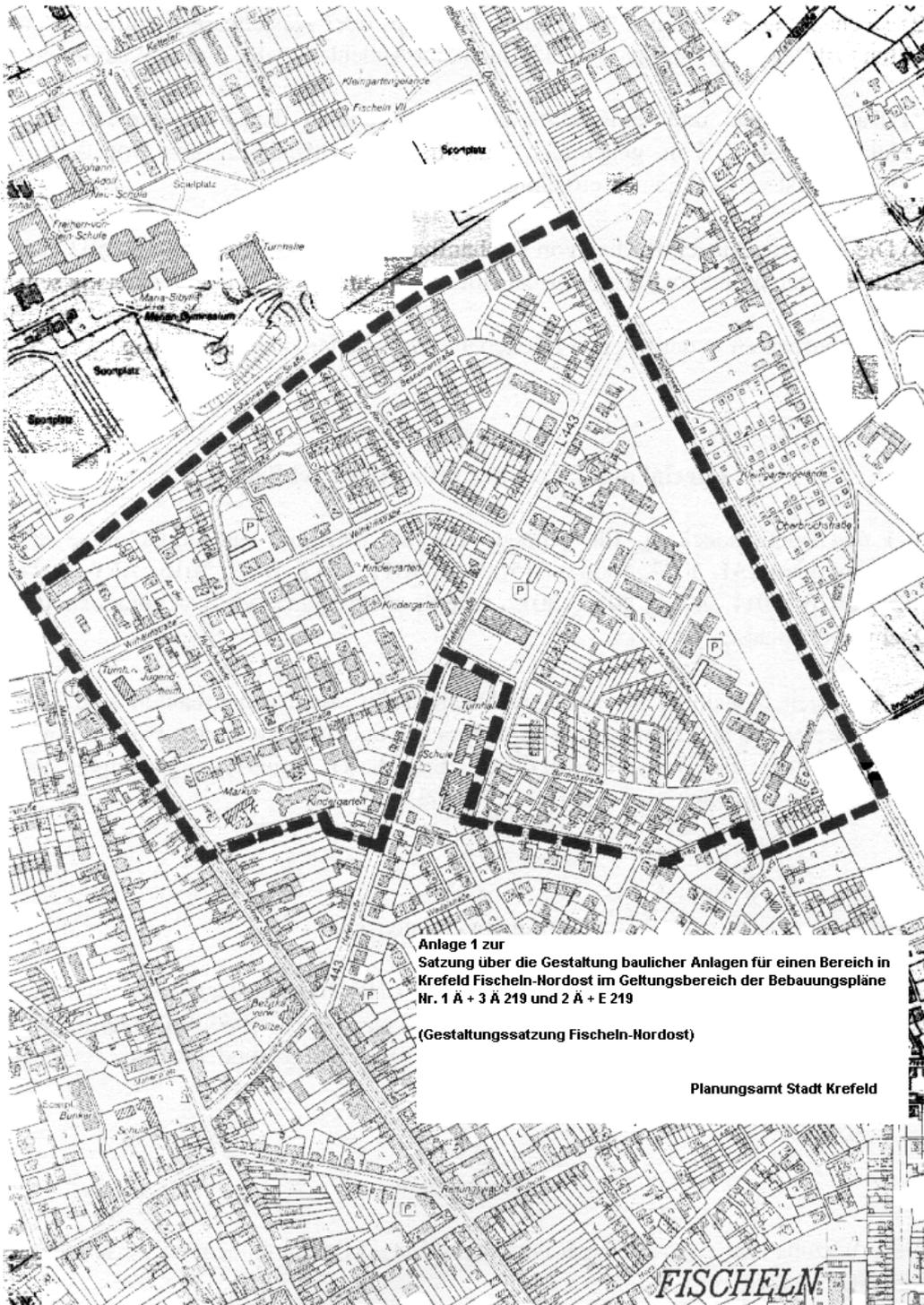
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften der §§ 3 bis 7 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt in Kraft.



**Anlage 1 zur
Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen für einen Bereich in
Krefeld Fischeln-Nordost im Geltungsbereich der Bebauungspläne
Nr. 1 Ä + 3 Ä 219 und 2 Ä + E 219**

(Gestaltungssatzung Fischeln-Nordost)

Planungsamt Stadt Krefeld

FISCHELN